

## **Eidgenössische Volksinitiative «gegen die Abzockerei»**

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie die Volksinitiative «**gegen die Abzockerei**» annehmen?

Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

## Das Wichtigste in Kürze

In den vergangenen Jahren wurde in der Öffentlichkeit zum Teil heftig kritisiert, dass verschiedene Unternehmen ihrem Kader sehr hohe Vergütungen und Abgangsentschädigungen bezahlten; dies unabhängig davon, ob das Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich war oder nicht. Auf diesem Hintergrund entstand die Volksinitiative «gegen die Abzockerei».

Ausgangslage

Die Initiative will den börsenkotierten Unternehmen Schranken setzen, damit diese keine überhöhten Vergütungen mehr an ihr oberstes Kader auszahlen können. Dieses Ziel soll in erster Linie durch drei neue Bestimmungen erreicht werden: Die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung müssen zwingend durch die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre genehmigt werden; die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder wird auf ein Jahr beschränkt; gewisse Arten von Vergütungen wie Abgangsentschädigungen oder Prämien für Firmenkäufe werden verboten. Wer sich nicht an diese Regeln hält, soll zudem bestraft werden können.

Was will die Initiative?

Bundesrat und Ständerat lehnen die Initiative ab: Sie würde zu einer Überregulierung führen und einen wichtigen Standortvorteil der Schweiz, nämlich das liberale Aktienrecht, aufs Spiel setzen. Der Nationalrat hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Das Parlament anerkennt den Regelungsbedarf für Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmen und hat deshalb einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Dieser setzt die wesentlichen Forderungen der Initiative auf Gesetzesstufe um, ist aber insgesamt massvoller. Auch der Bundesrat steht hinter diesem indirekten Gegenvorschlag.

## Die Vorlage im Detail

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» wurde am 26. Februar 2008 eingereicht. Der Bundesrat empfahl sie dem Parlament im gleichen Jahr zur Ablehnung und schlug stattdessen vor, die seit 2007 laufende Aktienrechtsrevision mit zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf Vergütungen bei börsenkotierten Unternehmen zu ergänzen.

Das Parlament war mit dieser Ergänzung nicht einverstanden und arbeitete 2010 verschiedene Gegenvorschläge aus; dazu gehörten unter anderem steuerrechtliche Bestimmungen zu sehr hohen Vergütungen, die im Parlament und in der Öffentlichkeit als Boni-Steuer bezeichnet wurden. Der Bundesrat unterstützte die Boni-Steuer; der Nationalrat lehnte sie hingegen ab.

Für die Beratung dieser Gegenvorschläge und der Initiative verlängerte das Parlament die Behandlungsfrist zweimal um je ein Jahr. Am 16. März 2012 verabschiedete es einen indirekten Gegenvorschlag, der wesentliche Bestimmungen der Initiative übernimmt.

Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» betrifft ausschliesslich börsenkotierte Unternehmen. Sie will den Einfluss der Aktionärinnen und Aktionäre auf die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats stärken. Zur Erreichung dieses Ziels werden verschiedene Massnahmen vorgeschlagen:

Die Aktionärinnen und Aktionäre stimmen jedes Jahr an der Generalversammlung darüber ab, welche Summe für die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und eines allfälligen Beirats bereitgestellt wird. Zudem wählen sie jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses.

Vorgeschichte

Forderungen  
der Initiative

Stärkung der  
Aktionärsrechte

- Statt an der Generalversammlung physisch teilzunehmen, können sich die Aktionärinnen und Aktionäre zur Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts elektronischer Kommunikationsmittel bedienen.
- Im Rahmen der institutionellen Stimmrechtsvertretung konnten die Stimmrechte der Aktionärinnen und Aktionäre bisher durch den Verwaltungsrat des Unternehmens vertreten werden (Organstimmrechtsvertretung). Ebenso konnten die Banken, bei denen die Aktionärinnen und Aktionäre ihre Aktien hinterlegt haben, die Stimmrechte der betreffenden Personen ausüben (Depotstimmrechtsvertretung). Dies will die Initiative verbieten. Einzig zulässig bliebe die Übertragung des Stimmrechts auf Vertreterinnen und Vertreter, die vom Unternehmen unabhängig und von der Generalversammlung gewählt sind.

Die Statuten eines Unternehmens müssen gemäss Initiative in Zukunft für Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats auch die Höhe der Renten, Darlehen und Kredite, die Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns, die Erfolgs- und Beteiligungspläne regeln; für Geschäftsleitungsmitglieder zudem auch die Dauer der Arbeitsverträge.

Zwingende  
statutarische  
Regelungen

Die Initiative sieht ein Verbot vor für Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Ebenso verboten sind Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen auch keine Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe erhalten.

Verbotene  
Vergütungsarten

Pensionskassen, die ihre Gelder regelmässig in Aktien börsenkotierter Unternehmen anlegen, werden verpflichtet, ihre Stimmrechte auszuüben. Dabei müssen sie gemäss Initiative die Interessen ihrer Versicherten berücksichtigen. Zudem müssen sie offenlegen, wie sie gestimmt haben.

Stimmpflicht für  
Pensionskassen

Widerhandlungen gegen die Forderungen der Initiative sollen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen sanktioniert werden können.

Strafbestimmungen

Das Parlament hat die wesentlichen Forderungen der Initiative in seinem indirekten Gegenvorschlag umgesetzt. Dieser wurde bereits verabschiedet. Der Ständerat stimmte dem indirekten Gegenvorschlag mit 42 gegen 1 Stimme zu, der Nationalrat einstimmig. Der Bundesrat begrüßte in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2010 den indirekten Gegenvorschlag ausdrücklich.

Indirekter  
Gegenvorschlag  
des Parlaments

Der indirekte Gegenvorschlag tritt aber nur in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und das Referendum gegen ihn nicht zustande kommt. Kommt ein Referendum zustande, so entscheidet die Volksabstimmung.

Das Parlament hatte im Verlauf der Beratung auch einen direkten Gegenentwurf behandelt, der eine sogenannte Boni-Steuer für sehr hohe Vergütungen enthielt. Der Nationalrat lehnte diese jedoch ab. Deshalb konnte sich das Parlament in der Schlussabstimmung nicht auf eine gemeinsame Abstimmungsempfehlung einigen.

## Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments

(tritt nur in Kraft, wenn die Initiative «gegen die Abzockerei» abgelehnt wird.)

### Unterschiede zur Initiative

Bei börsenkotierten Unternehmen erlassen nicht die Aktionärinnen und Aktionäre, sondern der Verwaltungsrat die Bestimmungen über die Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats (**Vergütungsreglement**). Das Vergütungsreglement muss den Aktionärinnen und Aktionären jedoch zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat von börsenkotierten Unternehmen sind jährlich **im Vergütungsbericht offenzulegen**.

Auf die Einführung einer neuen **Strafbestimmung** wird verzichtet. Das geltende Strafrecht reicht aus.

Der Gegenvorschlag regelt die Stimmrechtspflicht der Pensionskassen weniger absolut. Die Pensionskassen üben ihre Stimmrechte «wenn möglich» aus.

Der indirekte Gegenvorschlag geht mit **verschärften Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht** des Verwaltungsrats und **zur Rückerstattung von ungerechtfertigten Vergütungen** weiter als die Initiative.

### Mit der Initiative vergleichbare Bestimmungen

Die Aktionärinnen und Aktionäre von börsenkotierten Unternehmen beschließen jährlich über den **Gesamtbetrag der Vergütungen** des Verwaltungsrats, des Beirats sowie der Geschäftsleitung. Für die Geschäftsleitung kann die Generalversammlung entscheiden, ob ihre Beschlüsse bindende oder nur konsultative Wirkung haben.

Bei börsenkotierten Unternehmen sind **Abgangsentschädigungen** und **Vergütungen**, die **im Voraus** an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ausgerichtet werden, grundsätzlich untersagt. Die Aktionärinnen und Aktionäre können im Interesse des Unternehmens jedoch Ausnahmen von diesem Verbot beschliessen.

Wie bei der Initiative wird die institutionelle Stimmrechtsvertretung auf unabhängige Stimmrechtsvertreterinnen und -vertreter beschränkt. Diese werde von der Generalversammlung gewählt.

Die Unternehmen können neu **elektronische Kommunikationsmittel** einsetzen, damit die Aktionärinnen und Aktionäre nicht mehr physisch an der Generalversammlung teilnehmen müssen.

Die **gesetzlich vorgesehene Amtsdauer des Verwaltungsrats** von börsenkotierten Unternehmen beträgt ein Jahr. Diese Amtsdauer kann in den Statuten bis auf drei Jahre verlängert werden.





## Abstimmungstext

### Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

#### I

Die Bundesverfassung<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 95 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.
- c. Die Statuten regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.
- d. Widerhandlung gegen die Bestimmungen nach den Buchstaben a–c wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.

#### II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

<sup>1</sup> SR 101



*Art. 197 Ziff. 8 (neu)<sup>2</sup>*

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 95 Abs. 3*

Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen erlässt der Bundesrat innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 95 Absatz 3 durch Volk und Stände die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Da mit der Volksinitiative keine bestehende Übergangsbestimmung ersetzt werden soll, wird die definitive Nummerierung der Ziffer zu diesem Artikel nach der Volksabstimmung eingefügt. Die definitive Nummerierung richtet sich nach der Chronologie der in den Volksabstimmungen angenommenen Änderungen. Die Bundeskanzlei nimmt die entsprechenden Anpassungen anlässlich der Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) vor.

## Die Argumente des Initiativkomitees

### Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

#### Weshalb Sie JA stimmen sollten zur Volksinitiative «gegen die Abzockerei»:

- ✓ Volksinitiative tangiert nur börsenkotierte Gesellschaften, keine KMU
- ✓ Verfassungstext kann nicht so schnell wieder geändert werden
- ✓ Selbstbereicherungen der Manager in Millionenhöhe schaden den Unternehmen und der Wirtschaft
- ✓ Finanz- und Wirtschaftskrise bestätigt, dass Selbstregulierung nicht funktioniert
- ✓ Internationale Regulierungsbestrebungen gehen in Richtung «bindende Abstimmungen»
- ✓ Standortvorteil: Seit Lancierung der Initiative haben internationale Grosskonzerne wie ACE Ltd, Coca Cola HBC, Foster Wheeler, Orascom Development, Tyco, Weatherford usw. ihren Hauptsitz in die Schweiz verlegt
- ✓ Erfolgs- und Beteiligungspläne, Renten, Darlehen und Kredite müssen in Statuten geregelt werden
- ✓ Aktionär entscheidet bindend über die Vergütungssummen von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat
- ✓ Verbot von Abgangsentschädigungen, Vorauszahlungen und Prämien bei Firmenkäufen und -verkäufen
- ✓ Jährliche Bestätigungswahl der Verwaltungsräte und des Präsidenten
- ✓ Pensionskassen/AHV-Fonds müssen im Sinne der Versicherten abstimmen und dies offenlegen
- ✓ Mit angespartem Kapital in Pensionskassen/AHV-Fonds sind wir alle Aktionäre

#### Weshalb der indirekte Gegenvorschlag absolut ungenügend ist:

- ✗ Lediglich 38 % der Initiativ-Forderungen wurden übernommen
- ✗ Gesetzesartikel können im Nu wieder geändert werden
- ✗ Durch langjährige Arbeitsverträge sind Millionen-Lohnfortzahlungen vorprogrammiert
- ✗ Offene Hintertüren: Mehrfach-Arbeitsverträge der Organmitglieder erlaubt
- ✗ Ohne andere Weisungen muss unabhängige Stimmrechtsvertretung dem Verwaltungsrat folgen
- ✗ Es **fehlen** u. a.: obligatorische bindende Abstimmung über die Vergütungen der Geschäftsleitung; zwingendes Verbot für Vorauszahlungen und Abgangsentschädigungen; obligatorische Stimmpflicht für Pensionskassen/AHV-Fonds; Strafbestimmungen bei Widerhandlung

#### Wir danken Ihnen herzlich für die Stimmabgabe: JA «gegen die Abzockerei».

Weitere Informationen: [www.abzockerei.ch](http://www.abzockerei.ch) [www.abzockerinitiativeja.ch](http://www.abzockerinitiativeja.ch)

## Die Argumente des Bundesrates

**Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» greift ein berechtigtes Thema auf und hat einen verheissungsvollen Titel; sie schießt aber mit mehreren Forderungen über das Ziel hinaus. Sie engt insbesondere den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der börsenkotierten Unternehmen unnötig ein und könnte sich dadurch nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Schweiz auswirken. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments vermeidet diese Nachteile. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:**

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, für die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von börsenkotierten Unternehmen klarere Regeln aufzustellen. Die Initiative sieht – wie auch der Gegenvorschlag – Bestimmungen vor, durch die die Aktionärinnen und Aktionäre vermehrt auf diese Vergütungen Einfluss nehmen können. Doch der attraktive Titel der Initiative sollte nicht über ihre Schwächen hinwegtäuschen:

Notwendigkeit  
der Regulierung

Die Initiative wirft mit ihren zwingenden Vorschriften, Verboten und Strafbestimmungen das bewährte Prinzip des liberalen Aktienrechts über Bord. Sie schränkt den wirtschaftlichen Handlungsspielraum der börsenkotierten Unternehmen zu stark ein. Dieser ist in einem gewissen Rahmen auch bei den Vergütungen notwendig.

Schwächen  
der Initiative

Mehrere Bestimmungen der Initiative wären zudem in der Praxis kaum umzusetzen. Dies trifft beispielsweise für die Bestimmung zu, dass die Pensionskassen ausschliesslich im Interesse der Versicherten abstimmen müssten. Diese Interessen können aber sehr unterschiedlich sein und lassen sich zudem nur schwer ermitteln. Auch nicht praxistauglich ist die Vorschrift, dass zahlreiche Details zu den Vergütungen, wie beispielsweise die Beteiligungs- oder Rentenpläne, in den Statuten festzulegen sind – und damit für die gesamte Öffentlichkeit einsehbar wären.

Die Initiative schreibt schliesslich eine einjährige Amtsdauer des Verwaltungsrats vor. Dies widerspricht jedoch einer nachhaltigen Unternehmensführung; statt um den langfristigen Aufbau des Unternehmens müsste sich ein Verwaltungsrat schon nach kurzer Zeit um seine Wiederwahl kümmern.

Der vom Parlament verabschiedete indirekte Gegenvorschlag stärkt die Aktionärsrechte erheblich. Er nimmt auf Gesetzesstufe wesentliche Forderungen der Initiative auf. Dabei setzt er aber nicht auf starre Regeln, welche die Organisation des Unternehmens stark einengen würden, und auch nicht auf eine übertriebene Strafbestimmung. Auch der Gegenvorschlag legt die Grundsätze für angemessene Vergütungen fest und setzt Schranken gegenüber hemmungslosen Forderungen. Insgesamt ermöglicht er aber den Aktionärinnen und Aktionären, flexiblere Lösungen zu beschliessen.

Der Bundesrat betrachtet den indirekten Gegenvorschlag als die bessere Lösung. Er ermöglicht es den Aktionärinnen und Aktionären, Missbräuche bei den Vergütungen zu verhindern, ohne dass damit der wirtschaftliche Handlungsspielraum der Unternehmen unnötig beschränkt wird. Die rigorose Initiative «gegen die Abzockerei» führt zu einer Überregulierung für börsenkotierte Unternehmen, die in erheblichem Mass zum Schweizer Wohlstand beitragen. Ihre Einführung würde somit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz schmälern. Es besteht die Gefahr, dass einzelne grosse Unternehmen ihren Sitz ins Ausland verlegen. Der Bundesrat lehnt die Initiative deshalb ab.

Vorzüge des  
indirekten Gegen-  
vorschlags

**Das Parlament hat keine Abstimmungsempfehlung beschlossen.**